

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Stadt Homberg (Ohm) (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 31.05.2021 die Feldwegesatzung vom 24.09.2014 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Homberg (Ohm) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Homberg (Ohm) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Die Benutzung als Rad- und Fußweg ist unter Achtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen von Homberg (Ohm) sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.

- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Abs. 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Abs. 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Zustimmung durch das Gremium Magistrat zulässig. Vor der Zustimmung für eine alleinige Nutzung durch nur einen Antragsteller oder vor einer Entwidmung von Teilen eines Feldweges sind die berechtigten Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 und 4 und die Öffentlichkeit anzuhören. Die Genehmigung hat unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erfolgen und ist von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Beweissicherung des Zustandes vor einem genehmigten Nutzungsbeginn durch LKW - mit Ausnahme von LKWs landwirtschaftlicher Anlieger - hat durch einen qualifizierten Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.
- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
 3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - Anschüttung von Dämmen
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig

- Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
 10. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
 11. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren.
 12. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Homberg (Ohm) die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.
- (4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszuspären. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417).
- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homberg (Ohm) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in

einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9

Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege

Entbehrliche Feldwege können landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) zu beantragen und kann von diesem gestattet werden. Der jeweilige Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Für zulässigerweise landwirtschaftlich genutzte Wege finden die §§ 4 - 8 keine Anwendung. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt.

§ 10

Unterhaltung

- (1) Die Stadt Homberg (Ohm) ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.

§ 12

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 24.09.2014; Bekanntmachung am 08.10.2014
1. Änderung: Beschluss am 31.05.2021; Bekanntmachung am 25.08.2021

Bekanntmachungen

Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf			
Notruf/Polizei	110	Frau Myska	184-51
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112	Zulassungsstelle:	184-48
Rettungsdienst	06641/19222	Frau Claar	
Polizeistation Alsfeld	06631/9740		
Achtung!		Finanzverwaltung	
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	06641/19222	Amtsleiterin: Frau Hisserich	184-34
für Stadtteil Nieder-Ofleiden		Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß	184-39/35
		Steueramt, Rechnungswesen, Controlling:	
		Herr Schmitt, Frau Helfenbein	184-36/37
Publikumszeiten der Stadtverwaltung		Bauverwaltung	
Montag bis Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr	Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung und	
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr	Abwasserreinigung: Herr Rühl	184-32
sowie nach Vereinbarung		Hochbau, Baurechtl. Stellungnahme:	
		Herr Tost/Frau Schweda	184-30/38
		Friedhofswesen, Verwaltung städtischer	
		Gebäude: Herr Strauch	184-31
		Liegenschaften/Marktwesen:	
		Frau Seibert/Frau Kraft/	184-46/44
		Bauhof	9110455
		Mo. - Do. 07.00 - 16.00 Uhr	
		Fr. 07.00 - 12.00 Uhr	
		Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	0162/8279451
Internet		Kindergärten	
Homepage www.homberg.de		Integrative Kindertagesstätte Hochstraße	5551
zentrale E-Mail stadt@homberg.de		Krabbelhaus Friedrichstraße	5537
Telefonanschlüsse		Kindergarten Büßfeld	5586
	Vorwahl: 06633	Kindergarten Nieder-Ofleiden	06429/7126
Stadtverwaltung, Zentrale	184-0	Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Telefax Hauptverwaltung	184-50	Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49		
Telefax Zulassungsstelle	84-47	Sonstige Einrichtungen	
Telefax Bauhof	9110456	Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil	212
Telefax Feuerwehr	64149	Kläranlage	06429/495
Telefax Kläranlage	06429/8290909	Schwimmbad	9110040
Telefax KiTa Hochstraße	5558	Stadthalle	1218
Telefax Schwimmbad	642305	Diakoniestation Ohm/Felda	06400/90243
Der Bürgermeister		Familienzentrum	3959805
Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören		Ortsvorsteher/innen	
Sekretariat:		Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Frau Deeg	184-21	Bleidenrod - Herr Widauer	06634/295
Frau Heidt-Kobek	184-23	Büßfeld - Herr Beyer	7456
Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote:		Dannenrod - Frau Süßmann	911820
Frau Dr. Bick	184-22	Deckenbach - Herr Becker	919175
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de		Erbenhausen - Herr Österreich	06635/961013
Tourist-Info		Gontershausen - Herr Köhler	292
tourist-info@homberg.de	184-43	Haarhausen - Herr Völlinger	1321
Hauptverwaltung		Höingen - Herr Gemmer	7122
Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:		Homberg - Herr Christ	1634
Herr Haumann	184-24	Maulbach - Herr Schlosser, stellv. OV	6158
Gewerbe- und Standesamt:		Nieder-Ofleiden - Herr Böttner	06429/6398
Herr Dluzenski	184-25	Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:		Schadenbach - Herr Scholl	7185
Herr Böcher, Frau Klaper	184-29/26	Schulen	
Personalwesen:		Grundschule Homberg	814
Frau Nierichlo	184-27	Gesamtschule Ohmtal	5075
Frau Jarkow	184-28		
Verwalt. Kindertagesstätten:			

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Feldwegesatzung

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Homberg (Ohm), den 08.10.2014

*Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Bela Dören
(Bürgermeister)*

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Stadt Homberg (Ohm) (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 24.09.2014 folgende Feldwegesatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Homberg (Ohm) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Homberg (Ohm) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen von Homberg (Ohm) sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
 3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschli. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - Anschüttung von Dämmen
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
 10. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
 11. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren.
 12. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Homberg (Ohm) die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.
- (4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstands gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417).
- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homberg (Ohm) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9

Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege

Entbehrliche Feldwege können landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) zu beantragen und kann von diesem gestattet werden. Der jeweilige Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Für zulässigerweise landwirtschaftlich genutzte Wege finden die §§ 4 - 8 keine Anwendung. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt.

§ 10

Unterhaltung

- (1) Die Stadt Homberg (Ohm) ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.

§ 12

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
Homberg (Ohm), den 01.10.2014

08. OKT. 2014



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm),
Prof. Bela Dörner
(Bürgermeister)



Durch die rechtliche Vorgabe, dass bei weniger als 50 Urnenwählern eine Auszählung in einem anderen Wahlbezirk stattfinden muss, ist es mehr als wahrscheinlich, dass in Haarhausen keine Auszählung mehr stattfinden kann. Bei der Kommunalwahl waren es 39 Wähler und die Unterlagen mussten dann nach Gontershausen gebracht und die Stimmen dort ausgezählt werden. Aus diesem Grund wird in Haarhausen kein eigenständiger Wahlbezirk mehr eingerichtet und ein gemeinsamer Wahlbezirk Gontershausen/Haarhausen gebildet, als Wahllokal wird das DGH Gontershausen genutzt. Nach dem Wahlbezirk Deckenbach/Höingen ist dies dann der zweite gemeinsame Wahlbezirk. Die Wahlbehörde beginnt in diesen Tagen mit der Berufung der Wahlhelfer für die Bundestagswahl. Wer Interesse an einer Mitwirkung in einem der Wahlvorstände hat, kann sich gerne melden unter Tel. 06633 184-37 oder per Mail an srepp@homberg.de.

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Stadt Homberg (Ohm) (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Ihrer Sitzung am 31.05.2021 die Feldwegesatzung vom 24.09.2014 wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Benutzung als Rad- und Fußweg ist unter Achtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

§ 4 Absatz 3 wird in folgenden Wortlaut geändert:

Die Benutzung der Wege zu anderen als in Abs. 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Abs. 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Zustimmung durch das Gremium Magistrat zulässig. Vor der Zustimmung für eine alleinige Nutzung durch nur einen Antragsteller oder vor einer Entwidmung von Teilen eines Feldweges sind die berechtigten Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 und 4 und die Öffentlichkeit anzuhören. Die Genehmigung hat unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erfolgen und ist von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Eine Beweissicherung des Zustandes vor einem genehmigten Nutzungsbeginn durch LKW - mit Ausnahme von LKWs landwirtschaftlicher Anlieger - hat durch einen qualifizierten Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 16.08.2021

Claudia Blum
Bürgermeisterin

Beschlussprotokoll zur 6. Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2021

Unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorstehers Dr. Claus Gunkel waren anwesend:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

CDU-Fraktion

Bruch, Michael
Hofmann, Tobias
Reinhardt, Norbert
Reiß, Bernd
Widauer, Kai
Wolf, Benjamin

SPD-Fraktion

Burmeister-Lather, Franziska
Dr. Gunkel, Claus
Heller, Frank
Schäfer-Langohr, Gabriele
Stoek, Alexander

GRÜNEN-Fraktion

Helm, Christiane
Müller, Elke
Schlemmer, Barbara
Süßmann, Rolf

Fraktion Bürgerforum

Hisserich, Eckhard
Hisserich, Lennart
Linker, Karl-Heinrich
Stumpf, Jutta

FREIE WÄHLER-Fraktion

Keller, Marco

2. Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeisterin Blum, Claudia
Erster Stadtrat Rotter, Michael
Stadtrat Müller, Thorsten

Stadtrat Österreich, Willi
Stadtrat Plitzko, Friedrich Felix
Stadtrat Swoboda, Lothar
Stadträtin Wolf, Petra

3. Von der Verwaltung / Gäste

Schriftführer Tost, Ralf
Rechtsanwalt Möller-Meinecke, Matthias

4. Nicht anwesend (entschuldigt):

Stadtverordneter Fina, Michael (SPD)
Stadtverordneter Fischer, Andreas (SPD)
Stadtverordneter Klein, Armin (CDU)
Stadtverordneter Krebsühl, Michael (Freie Wähler)
Stadtverordneter Lein, Nicholas (CDU)
Stadtverordneter Morneweg, Leonard (GRÜNE)
Stadtverordneter Unzeitig, Jürgen (SPD)
Stadträtin Schwarz, Nicole

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Die Stadtverordneten waren durch schriftliche Einladung gem. § 58 HGO unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß geladen, beschlussfähig erschienen und verhandelten wie folgt:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Auf seine Nachfrage zur Tagesordnung stellt Stadtverordneter Wolf nachfolgenden Antrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Tagesordnungspunkt 23 alt auf den Tagesordnungspunkt 7 neu vorzuziehen.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 20) 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Der Tagesordnungspunkt 23 alt wurde aufgrund einer nicht korrekt genannten neuen Nummerierung in der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 6 neu behandelt.

Stadtverordnete Stumpf stellt für die Fraktion Bürgerforum nachfolgenden Dringlichkeits-Antrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Dringlichkeits-Antrag der Fraktion Bürgerforum zur Errichtung einer Bogenschießanlage auf dem Gelände in der Gemarkung „Rote Kuh“ als Punkt 8 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 20) 19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Antrag der Fraktion Bürgerforum auf öffentliche Darstellung der Informationen des Rechtsanwalts Matthias Möller-Meinecke im Zuge des Baus der A 49

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel beantragt, Herrn Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke für die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 ein Rederecht zu erteilen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt Herrn Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke für die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 ein Rederecht.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 20) 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke erstattet einen umfassenden Bericht und beantwortet Fragen.

Beratungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

4. Antrag: A 49 - Umsetzung von Handlungsempfehlungen auf der Basis der bisher erarbeiteten Zwischenergebnisse der Aufträge an Rechtsanwalt Möller und RegioConsult

Herr Rechtsanwalt Matthias Möller-Meinecke erstattet einen umfassenden Bericht und beantwortet Fragen.

Stadtverordnete Stumpf beantragt eine Sitzungsunterbrechung, damit die Fraktionen über den Beschlussvorschlag von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke beraten können.

Der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel unterbricht die Sitzung für vereinbarte 10 Minuten. Nach benötigten 40 Minuten Sitzungsunterbrechung für die Beratungen wird die Sitzung von Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gunkel fortgesetzt und über nachfolgend genannten Beschluss abgestimmt.

Beschluss:

1. Es dient der Kenntnis, dass die laufenden Verhandlungen zwischen der Stadt und der Bau-Arbeitsgemeinschaft ÖPP BAB A 49 SLW zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bislang trotz intensiver Gespräche nicht abgeschlossen sind.

VL-49/2021

1. Ergänzung

Matthias Möller-Meinecke im Zuge des Baus der A 49

VL-135/2021

2. Ergänzung

empfehlungen auf der Basis der bisher erarbeiteten Zwischenergebnisse der Aufträge an Rechtsanwalt Möller und RegioConsult